

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG)**

vom 28. März 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

..... *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- *) a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Bundesvorstand -,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung

§ 1 Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

Folgende Vorschriften des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 9. März 2013 werden wieder in Kraft gesetzt:

- § 8 Absatz 1 für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015,
- § 19 mit Wirkung vom 1. Januar 2015.

§ 2 Änderung des TVA-L BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. März 2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter "regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit" durch die Wörter "durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit" ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

 - a) in der Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016

im ersten Ausbildungsjahr	836,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	890,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	940,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.009,51 Euro,
 - b) ab 1. März 2016

im ersten Ausbildungsjahr	866,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	920,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	970,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.039,51 Euro."
 - b) In Absatz 6 wird dem bisherigen Text die Satzbezeichnung "1" vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:

"2Der Zeitzuschlag für Nacharbeit im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b TV-L beträgt je Stunde mindestens 1,28 Euro."
3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "27" durch die Angabe "28" ersetzt.

4. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²Diese beträgt bei Auszubildenden im

Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost im Kalenderjahr				
	2015	2016	2017	2018	ab 2019
95 v.H.	76,2 v.H.	80,9 v.H.	85,6 v.H.	90,3 v.H.	95 v.H.

des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht."

5. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a wird das Datum "31. Dezember 2014" durch das Datum "31. Dezember 2016" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum "31. Dezember 2014" durch das Datum "31. Dezember 2016" ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 28. März 2015 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2015 schriftlich beantragen.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 2 Nummern 2 und 5 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

Berlin, den 28. März 2015

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes